

Eigenartigerweise schreibt das GVG eine Verantwortlichkeit des Direktors des Bezirksgerichts 20 vor einem Organ des Obersten Gerichts oder dem Ministerium der Justiz nicht vor, obwohl die Leiter der Militärobergerichte nach der Militärgerichtsordnung (§ 12 Abs. 2) für die Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben dem Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz und dem Militärkollegium im Rahmen der Zuständigkeit dieser Organe und nach dem GVG (§ 26 Abs. 2) die Direktoren der Kreisgerichte für die Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben dem Direktor des Bezirksgerichts sowie nach der Militärgerichtsordnung (§ 9 Abs. 2) die Leiter der Militärgerichte dem Leiter des Militärobergerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig gemacht sind. Trotz dem erstatten die Bezirksgerichte »außerhalb der Gerichtsverfassung« (Heinrich Toeplitz, Zur Entwicklung des Obersten Gerichts als Leitungsorgan, S. 394) vor dem Präsidium des Obersten Gerichts Bericht (s. Rz. 32 zu Art. 93). Die nach dem GVG von 1963 (§ 27 Abs. 2) als Leitungsorgane etablierten Plena der Bezirksgerichte gibt es nach dem GVG von 1974 nicht mehr.

b) Leitungsorgan der Kreisgerichte ist der Direktor. 21

- Er leitet die Tätigkeit des Kreisgerichts und nimmt an der Rechtsprechung teil. Er kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.
- Er ist verantwortlich für die Anleitung der Mitarbeiter zur ordnungsgemäßen und gesellschaftlich wirksamen Durchführung der dem Kreisgericht übertragenen Aufgaben und für die Anleitung der Schöffen.
- Er gewährleistet die Durchsetzung der von den übergeordneten Justizorganen gestellten Aufgaben.
- Er gewährleistet das Zusammenwirken des Kreisgerichts mit den örtlichen Volksvertretungen des Territoriums und ihren Organen sowie mit dem Staatsanwalt des Kreises und den Leitern der anderen Staatsorgane, insbesondere der Sicherheitsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Kreises, insbesondere mit dem Kreisvorstand des FDGB.

Der Direktor ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Direktor des Bezirksgerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

c) Leitungsorgan der Militärobergerichte ist der »Leiter des Militärobergerichts«. 22

- Er leitet die Tätigkeit des Militärobergerichts.
- Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter des Militärobergerichts und der Leiter der Militärgerichte die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der den Militärgerichten seines Bereiches übertragenen Aufgaben.
- Er gewährleistet die Durchsetzung der von der Hauptabteilung Militärgerichte (beim Ministerium der Justiz) und dem Militärkollegium gestellten Aufgaben.
- Er ist insbesondere verantwortlich für
 - die Organisation und Planung der Tätigkeit des Militärobergerichts,
 - die Analyse und Auswertung der Rechtsprechung im Zuständigkeitsbereich,
 - die Kontrolle und Anleitung der Militärgerichte,
 - die »Kaderarbeit« mit den Mitarbeitern des Militärobergerichts und der Militärgerichte im Zuständigkeitsbereich,
 - die Anleitung und Qualifizierung der Militärschöffen,
 - die Information der zuständigen Kommandeure über alle sich aus der Rechtsprechung der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereiches ergebenden Fragen, die für die militärische Führung und Erziehung Bedeutung haben.

Der Leiter des Militärobergerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und dem Militärkollegium im Rahmen der Zuständigkeit dieser Organe verantwortlich und rechenschaftspflichtig. (§ 12 Militärgerichtsordnung)